

# Familiennachzug: Sprachkenntnisse nicht immer erforderlich

---

Beim Ehegattennachzug zu Deutschen sind Sprachkenntnisse des im Ausland lebenden Ehegatten nicht immer zwingend erforderlich.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG getroffene Regelung zum Spracherfordernis für den Ehegattennachzug zu Deutschen gemäß § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG nur entsprechend anzuwenden. Die Vorschrift ist, damit kein Verfassungsverstoß vorliegt, nur eingeschränkt anzuwenden: Von dem Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse kann vor der Einreise abgesehen werden, wenn Bemühungen um den Spracherwerb im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erforderlich sind.

Die Klägerin hatte im Mai 2008 den Antrag auf Erteilung eines Visums bei der Deutschen Botschaft in Kabul/Afghanistan gestellt. Sie wollte zu ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen, der auch aus Afghanistan stammte, inzwischen jedoch deutscher Staatsangehöriger war. Sie trug vor, in ihrem Heimatort Ghazni/Afghanistan würden keine Deutschkurse angeboten. Zudem sei sie Analphabetin.

Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Familienzusammenführung abgelehnt hatte, hatte nun die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht Erfolg.

BVerwG, Urteil vom 04.09.2012 – 10 C 12/12 - NVWZ 2013,515

Prof. Dr. Stock